

Rechtssache C-599/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen)

Datum des Vorabentscheidungsersuchens:

3. November 2020

Kläger:

UAB ‚Baltic Master‘

Drittpartei:

Muitinės departamentas prie Lietuvos Respublikos finansų
ministerijos

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Bestimmung des Zollwerts importierter Waren. Anerkennung des Käufers und des Verkäufers der Waren als miteinander verbundene Personen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage zur Vorabentscheidung

Auslegung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 2913/92 des Rates und der Verordnung Nr. 2454/93 der Kommission; Art. 267 Abs. 3 AEUV.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 29 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 143 Abs. 1 Buchst. b, e und f der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften im vorliegenden Fall dahin auszulegen, dass der Käufer und der Verkäufer in Fällen wie dem vorliegenden als miteinander verbundene Personen anzusehen sind, in denen zwar Dokumente (offizielle Unterlagen) fehlen, aus denen das Vorliegen einer geschäftlichen Partnerschaft oder Kontrolle hervorgeht, die der Transaktion zugrunde liegenden Umstände auf der Basis objektiver Kriterien jedoch nicht für die Ausübung wirtschaftliche Aktivitäten unter normalen Umständen, wohl aber für Situationen charakteristisch sind, in denen (1) besonders enge Geschäftsbeziehungen aufgrund eines hohen Grades gegenseitigen Vertrauens bestehen oder (2) eine an der Transaktion beteiligte Partei über die andere Partei Kontrolle ausübt oder beide Parteien durch einen Dritten kontrolliert werden?

2. Ist Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 dahin auszulegen, dass er der Bestimmung des Zollwerts aufgrund von Informationen entgegensteht, die in einer nationalen Datenbank enthalten sind und sich auf einen Zollwert von Waren mit demselben Ursprung beziehen, die, auch wenn sie nicht gleichartig im Sinne von Art. 142 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sind, unter dieselbe TARIC Position gefasst werden?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1992 L 302, 19.10.1992, S. 1) („Zollkodex der Gemeinschaften“): Art. 29 Abs. 1 Buchst. d, Art. 30 Abs. 2 Buchst. b und Art. 31.

Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. 1993 L 253, 11.10.1993, S. 1) („Durchführungsverordnung“): Art. 142 Abs. 1 Buchst. d, Art. 143 Abs. 1 Buchst. b, e und f, Art. 151 Abs. 3 und Anhang 23.

Verordnung (EG) Nr. 1031/2008 der Kommission vom 19. September 2008 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2008 L 291, 31.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 948/2009 der Kommission vom 30. September 2009 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2009 L 287, 31.10.2009, S. 1).

Angeführte nationale Vorschriften

Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung Nr. 2913/92 und der Verordnung Nr. 2454/93 in der Republik Litauen, genehmigt durch die EntschlieÙung Nr. 1332 der Regierung der Republik Litauen vom 27. Oktober 2004 (im Folgenden auch: durch die EntschlieÙung Nr. 1332 genehmigte Vorschriften):

Nr. 12

„Bei der Anwendung der Methoden zur Bestimmung des Zollwerts unter Bezugnahme auf den Transaktionswert gleicher oder gleichartiger Waren und auf Art. 31 des Zollkodex der Gemeinschaften verwenden die Zollbehörden die Daten über den Zollwert von Waren, die in der von der Zollabteilung geführten Datenbank für die Ermittlung des Zollwerts von Waren für Zollzwecke gesammelt werden. Das Verfahren für die Auswahl von Daten aus dieser Datenbank, die Verwendung dieser Daten und die Formalisierung der Entscheidung, mit der der Zollwert der Waren gemäß den in der Datenbank gesammelten Daten bestimmt wird, wird durch den Generaldirektor der Zollabteilung festgelegt.“

Vorschriften über die Kontrolle der Zollwertermittlung importierter Waren gemäß dem Beschluss Nr. 1B-431 des Direktors der Zollabteilung beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 28. April 2004 (im Folgenden auch: Vorschriften der Zollabteilung):

Nr. 7

„Die Zollbeamten verwenden die Datenbank für die Ermittlung des Zollwerts von Waren, die nach dem von der Zollabteilung festgelegten Verfahren vorzunehmen ist, für folgende Zwecke: 7.1. zum Vergleich des Zollwerts der einzuführenden Waren mit demjenigen zuvor eingeführter Waren und zur Überprüfung der Richtigkeit des Zollwerts der Waren; 7.2. um Informationen über die Werte und

Preise der Waren für die Anwendung anderer Methoden der Zollwertermittlung oder für die Berechnung einer zusätzlichen Garantie oder Sicherheit auszuwählen.“

Nr. 24

„Wird die in Nr. 20.4 der Vorschriften [der Zollabteilung] genannte Entscheidung getroffen (die Methode zur Bestimmung des Zollwerts unter Bezugnahme auf den Transaktionswert gleicher oder gleichartiger Waren anzuwenden), so ist Art. 150 der Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex der Gemeinschaften zwingend anzuwenden. Kann den Voraussetzungen von Art. 150 der Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex der Gemeinschaften bei der Zollabfertigung nicht entsprochen werden, bestimmt sich der Zollwert der Waren gemäß Art. 31 des Zollkodex der Gemeinschaften (Methode 6). Bei der Bestimmung des Zollwerts der Waren unter Anwendung von Methode 6 entspricht der anwendbare Preis der Waren in etwa dem Preis gleicher oder gleichartiger Waren; eine flexiblere Anwendung der für diese Methoden festgelegten Anforderungen ist jedoch möglich (zum Beispiel könnte das „90 Tage“ Erfordernis flexibler gehandhabt werden, die Waren können auch in einem anderen Land als demjenigen hergestellt sein, aus dem die Waren stammen, für die der Zollwert bestimmt wird, oder der Preis des Ausfuhrlandes kann angewendet werden usw.)“.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 In den Jahren 2009 bis 2012 importierte der Kläger verschiedene Mengen von Waren malaysischen Ursprungs, die er von der „Gus Group LLC“ (im Folgenden auch als „Verkäufer“ bezeichnet) erwarb, nach Litauen; diese Waren bezeichnete der Kläger in den Zollerklärungen als „Teile von Klimaanlage“ und deklarierte sie unter einem einzigen Waren- (TARIC) Code unter Angabe des Gesamtgewichts dieser Teile in Kilogramm (im Folgenden auch streitige Waren). In diesen Erklärungen gab der Kläger als Zollwert der streitigen Waren den Transaktionswert an, d. h. den in den für den Kläger ausgestellten Rechnungen angegebenen Preis.
- 2 Nach wiederholten Kontrollen der Tätigkeiten des Klägers betreffend die Einfuhr dieser Waren lehnte es die Vilniaus teritorinė muitinė (Regionale Zollbehörde Vilnius, im Folgenden: Zollbehörde) ab, den in den Einfuhrzollerklärungen angegebenen Transaktionswert zugrunde zu legen. Die Zollbehörde ermittelte den Zollwert der Waren gemäß Art. 31 des Zollkodex der Gemeinschaften und bezog sich hierbei auf die durch das Zollinformationssystem zur Ermittlung des Wertes der Waren für Zollzwecke zur Verfügung gestellten Daten (im Folgenden auch als „PREMI Datenbank“ bezeichnet).
- 3 Indem sie die Angelegenheit in dieser Weise entschied, vertrat die Zollbehörde u. a. die Auffassung, dass der Kläger und der Verkäufer für die Zwecke der Anwendung von Art. 29 Abs. 1 Buchst. d des Zollkodex der Gemeinschaften als

miteinander verbundene Personen zu behandeln seien und dass der Zollwert der streitigen Waren nicht durch eine der in Art. 29 und 30 dieses Kodexes beschriebene Methode bestimmt werden könne.

- 4 Der Kläger legte gegen den Bericht der Zollbehörde bei der Muitinès departamentas prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės (Zollabteilung beim Finanzministerium der Republik Litauen, im Folgenden: Zollabteilung) einen Rechtsbehelf ein. Nach Prüfung dieses Rechtsbehelfs des Klägers bestätigte die Zollabteilung den Bericht der Zollbehörde. Gegen diese Entscheidung legte der Kläger Beschwerde bei der Mokestinių ginčų komisija prie Lietuvos Respublikos Vyriausybės (bei der Regierung der Republik Litauen eingerichtete Kommission für die Schlichtung von Steuerstreitigkeiten) ein. Diese Stelle bestätigte die angefochtene Entscheidung der Zollabteilung.
- 5 Der Kläger erhob gegen die Entscheidung der Kommission für Steuerstreitigkeiten beim Vilniaus apygardos administracinis teismas (Bezirksverwaltungsgericht Vilnius) Klage und beantragte außerdem, dem Gerichtshof der Europäischen Union ein Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung einiger Bestimmungen der Art. 29, 30 und 31 des Zollkodex der Gemeinschaften und des Art. 143 der Durchführungsverordnung vorzulegen.
- 6 Das Vilniaus apygardos administracinis teismas (Bezirksverwaltungsgericht Vilnius) wies die Klage des Klägers ab. Im Rahmen der Entscheidung über die Berufung des Klägers bestätigte das Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) das erstinstanzliche Urteil.
- 7 Im Anschluss an eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in der dieser feststellte, dass die Gerichte der Republik Litauen es versäumt hätten, eine angemessene Begründung für ihre Weigerung, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, zu geben, und damit gegen Art 6 Abs.1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen hätten (Urteil vom 16. April 2019, *Baltic Master gegen Litauen* [Beschwerdenummer 55092/16], Rn. 40 bis 43), hat das Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Oberstes Verwaltungsgericht Litauens) das Verfahren in dem Verwaltungsrechtsstreit wiedereröffnet.

Kurze Darstellung der Gründe für das Vorabentscheidungsersuchen

Erste Vorlagefrage

- 8 Im Rahmen der Feststellung, ob es sachgerecht war, bei der Bestimmung des Zollwerts der streitigen Waren im vorliegenden Fall nicht auf den Transaktionswert abzustellen, stellt sich zunächst die Frage, ob der Kläger und der Verkäufer der streitigen Waren als miteinander verbundene Personen im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Buchst. d des Zollkodex der Gemeinschaften angesehen werden können.

- 9 Aus Art. 29 Abs. 1 Buchst. d und 29 Abs. 2 Buchst. a des Zollkodex der Gemeinschaften ergibt sich, dass, wenn der Käufer und der Verkäufer miteinander verbunden sind, der Transaktionswert zugrunde gelegt werden kann, sofern die Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer den Preis nicht beeinflusst hat.
- 10 Was die Anerkennung von Personen als „miteinander verbunden“ betrifft, so enthält Art. 143 Abs. 1 der Durchführungsverordnung, der den Wortlaut von Art. 29 Abs. 1 Buchst. d des Zollkodex der Gemeinschaften näher aufschlüsselt, eine abschließende Aufzählung derjenigen Situationen, in denen Personen als verbunden gelten.
- 11 Im vorliegenden Fall gibt es keine Unterlagen, aus denen das Vorliegen einer Verbindung zwischen dem Verkäufer und dem Kläger im Sinne von Art. 143 Abs. 1 der Durchführungsverordnung unmittelbar hervorgeht. Es gibt keine offiziellen Daten, die es ermöglichen würden, diese Rechtssubjekte als *Teilhaber oder Gesellschafter* von Personengesellschaften im Sinne von Art. 143 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung anzusehen oder die das Vorhandensein eines der in Art. 143 Abs. 1 Buchst. e und f dieser Verordnung genannten Elemente direkter oder indirekter Einflussnahme (Kontrolle) bestätigen würden.
- 12 Dagegen wurde im vorliegenden Fall festgestellt, dass (1) der Verkäufer und der Kläger durch langjährige Handelsbeziehungen miteinander verbunden sind; (2) die Waren ohne den Abschluss irgendwelcher Kaufverträge geliefert wurden, in denen die Lieferung, Zahlung oder Rücksendung der Waren oder andere für solche Geschäfte spezifischen Bedingungen geregelt wären (3) die Waren ohne Vorauszahlung und ungeachtet der Tatsache geliefert wurden, dass der Kläger dem Verkäufer aus früheren Lieferungen erhebliche Beträge schuldete; (4) ungeachtet der besonders hohen Größenordnung der streitigen Transaktionen keine Maßnahmen zur Vollstreckung oder Risikominderung (Vorauszahlungen, Sicherheiten, Bürgschaften, Verzugszinsen etc.) vorgesehen worden sind, die in einer normalen Geschäftsbeziehung üblich sind; (5) es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Verkäufer im Allgemeinen irgendeine Kontrolle über die Zahlung und andere Verpflichtungen ausgeübt hätte; (6) in einigen Fällen Personen, die für das Unternehmen des Klägers arbeiteten, im Namen und in Vollmacht des Verkäufers auftraten und dessen Firmenstempel verwendeten.
- 13 Nach Ansicht der erkennenden Kammer deuten alle Umstände des Sachverhalts darauf hin, dass der Verkäufer und der Kläger im vorliegenden Fall durch besonders enge Beziehungen miteinander verbunden sind, wodurch die Geschäfte dieser Personen unter Bedingungen abgeschlossen und ausgeführt worden sind, die für eine gewöhnliche Geschäftsbeziehung nicht charakteristisch sind, und es liegen auch keine sonstigen objektiven Umstände vor, durch welche die wirtschaftliche Logik solcher Geschäfte erklärbar würde.
- 14 In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Verhaltensmuster wie diejenigen der im vorliegenden Fall handelnden Wirtschaftsteilnehmer im Allgemeinen für solche Fälle charakteristisch sind, in denen eine der an der

Transaktion beteiligten Parteien die Kontrolle über die andere ausübt oder beide von einer dritten Partei kontrolliert werden. Obwohl es keine offiziellen Belege dafür gibt, dass eine solche Kontrolle *de jure* besteht, ist die vorliegende Kammer deshalb der Ansicht, dass die Umstände des vorliegenden Sachverhalts möglicherweise rechtfertigen könnten, Verkäufer und Kläger als *de facto* miteinander verbundene Parteien im Sinne von Art. 29 Abs. 1 Buchst. d des Zollkodex der Gemeinschaften und Art. 143 Abs. 1 Buchst. e und/oder f der Durchführungsverordnung anzusehen.

- 15 Im Ausgangsverfahren stellte die Zollbehörde ebenfalls fest, dass es gute Gründe gebe, den Kläger und den Verkäufer als miteinander verbundene Personen im Sinne von Art. 143 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung anzusehen, d. h. als Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften.
- 16 Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung den Begriff der Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften nicht ausgelegt, und der Inhalt dieser Bestimmung wirft für die vorliegende Kammer einige Fragen auf.
- 17 Nach allgemeinem Verständnis des Begriffs der Personengesellschaft kann davon ausgegangen werden, dass solch eine Gesellschaftsform mehrere voneinander unabhängige Rechtssubjekte zusammenführt, die ihrerseits nicht von einem Dritten kontrolliert werden. Diese Form der Rechtsbeziehung ist u. a. durch das gemeinsame Streben der partnerschaftlich verbundenen Rechtssubjekte nach wirtschaftlichen Vorteilen (Gewinn) und durch übereinstimmend festgelegte Funktionen im Hinblick auf die Vermögensverwaltung und die Betriebsführung gekennzeichnet.
- 18 Im vorliegenden Fall könnten die oben dargestellten Umstände der zwischen dem Verkäufer und dem Kläger abgeschlossenen Geschäfte, insbesondere angesichts der langjährigen gegenseitigen Geschäftsbeziehungen der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer, als Nachweis einer besonders engen Geschäftsbeziehung zwischen den beteiligten Wirtschaftsteilnehmern, die auf einem hohen Maß an Vertrauen beruht, das für eine gewöhnliche Geschäftsbeziehung nicht charakteristisch ist, angesehen werden. Diese Umstände legen nahe, dass Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kläger *de facto* einer Personengesellschaft im Sinne von Art. 143 Abs. 1 Buchst. b der Durchführungsverordnung entspricht. Es ist jedoch nicht klar, ob eine solche Beurteilung gerechtfertigt ist, zumal die Personen nach dem eng auszulegenden Wortlaut dieser Bestimmung als „... Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften“ organisiert sein müssen.

Zweite Vorlagefrage

- 19 Im vorliegenden Fall ermittelte die Zollbehörde den Zollwert der vom Kläger eingeführten Waren unter Verwendung der Transaktionsdaten für Waren eines anderen Importeurs unter derselben Bezeichnung (Teile von Klimaanlage), die unter demselben TARIC Code 8415 90 00 90 mit gleichem Ursprungsland,

Malaysia, (und demselben Hersteller) klassifiziert worden waren, mit einem Transaktionswert von 56,67 LTL/kg. Dies war der einzige Fall, in dem Exporte aus Malaysia im Jahr 2010 unter demselben TARIC Code 8415 90 00 90 in der PREMI Datenbank erfasst waren. Die Zollbehörde verwendete den Transaktionswert dieses Falls zur Bestimmung der Warenwerte der Waren, die vom Kläger im Zeitraum von 2009 bis 2011 deklariert wurden.

- 20 In diesem Stadium des Verfahrens geht die vorlegende Kammer davon aus, dass der Kläger keinen Beweis dafür erbracht habe, dass sich der Wert der streitigen Waren kaum von einem der in Art. 29 Abs. 2 Buchst. b des Zollkodex der Gemeinschaften aufgeführten Werte unterscheidet. Die Zollbehörde stellte fest, dass es für die Bestimmung des Wertes der von dem Kläger eingeführten Waren nicht möglich war, auf den Transaktionswert gleicher oder gleichartiger Waren für die Zollwertermittlung nach dem Ursprungsland zurückzugreifen, d. h. die PREMI Datenbank enthält keine Informationen über Transaktionen, die gleiche oder gleichartige Waren im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Zollkodex der Gemeinschaften und der Durchführungsverordnung betreffen. Es war auch nicht möglich, den Wert unter Anwendung der Deduktionsmethode zu bestimmen, weil der Kläger es versäumt hatte, die für die Anwendung dieser Methode erforderlichen Dokumente und Informationen beizubringen. Es war ebenfalls nicht möglich, den Wert der Waren nach der Methode des „errechneten Wertes“ zu bestimmen, weil die Zollbehörde gemäß Art. 153 Abs. 1 der Durchführungsverordnung von einer Person, die nicht den Gemeinschaften angehört, nicht verlangen kann, die zur Bestimmung dieses Wertes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Mit anderen Worten, der Wert der vom Kläger eingeführten Waren konnte nicht unter alleiniger Anwendung der Art. 29 und 30 des Zollkodex der Gemeinschaften bestimmt werden. In einem solchen Fall ist der Zollwert der eingeführten Waren gemäß den Bestimmungen des dritten Unterabsatzes von 31 Abs. 1 des Zollkodex der Gemeinschaften zu bestimmen.
- 21 Daher hat die Zollbehörde in Übereinstimmung mit den vorgenannten Regeln, mit Nr. 12 der durch die Entschließung Nr. 1332 genehmigten Vorschriften sowie den Nr. 7 und 24 der Vorschriften der Zollabteilung festgestellt, dass der in dem einzigen Fall der Ausfuhr von unter demselben TARIC Code erfassten Waren aus Malaysia im Jahr 2010 festgestellte Wert als der Zollwert für die vom Kläger in den Jahren 2009 bis 2011 eingeführten und deklarierten Waren anzusehen ist. In der vorliegenden Rechtssache gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zollbehörde Anstrengungen unternommen hat, um von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten zusätzliche, für die fragliche Angelegenheit relevante Informationen zu erhalten.
- 22 Nach Ansicht der erkennenden Kammer ist der Umstand, dass der Zollwert der Waren auf der Grundlage des einzigen Falles ermittelt wurde, von dem die Zollbehörde Kenntnis hatte, für sich betrachtet kein Grund, die Richtigkeit und Gültigkeit der erzielten Ergebnisse in Frage zu stellen. Eine solche Schlussfolgerung wird auch durch die Art. 150 Abs. 3 und 151 Abs. 3 der Durchführungsverordnung gestützt, deren Inhalt deutlich macht, dass der Wert

einer einzigen Transaktion beim Verkauf gleicher (Art. 150) oder gleichartiger (Art. 151) Waren ausreicht, um den Zollwert der eingeführten Waren zu bestimmen

- 23 Andererseits ist die erkennende Kammer der Ansicht, dass die Bedeutung einer *angemessenen* Klassifizierung der Waren in diesem Zusammenhang zu betonen ist; daher stehen die Begriffe der gleichen oder gleichartigen Waren im Sinne der Definition in Art. 142 Abs. 1 Buchst. c und d der Durchführungsverordnung im Fokus der Betrachtung.
- 24 In der vorliegenden Rechtssache geht es nur um den Begriff der gleichartigen Waren. Art. 142 Abs. 1 Buchst. d der Durchführungsverordnung definiert gleichartige Waren als Waren, die in demselben Land hergestellt sind und, obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind, ähnliche Eigenschaften und Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, die gleichen Funktionen zu erfüllen und im Handel austauschbar zu sein. Die Qualität der Waren, ihr Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens sind einige der Gesichtspunkte, die bei der Feststellung, ob Waren als gleichwertig anzusehen sind, zu berücksichtigen sind.
- 25 Aus den gesammelten Daten lässt sich vernünftigerweise der Schluss ziehen, dass die streitigen Waren und die Waren, mit denen die Zollbehörde die streitigen Waren zur Ermittlung des Zollwerts verglichen hat, auch wenn diese von unterschiedlichen Importeuren unter derselben Bezeichnung (Teile von Klimaanlageanlagen) deklariert und unter demselben TARIC Code 8415 90 00 90 erfasst worden waren und derselbe malaysische Ursprung (derselbe Hersteller) angegeben war, gleichwohl nicht gleichartig im Sinne der in Art. 142 Abs. 1 Buchst. d der Durchführungsverordnung genannten Merkmale dieses Begriffs waren.
- 26 Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß den Bestimmungen der Verordnungen Nr. 1031/2008 und Nr. 948/2009, den Erläuterungen zur Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HSENs, 2007), den Allgemeinen Regeln 1 und 6 zur Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Überschriften der Kapitel und Abschnitte, Titel und Untertitel Teile von Klimaanlageanlagen unter den Untertitel 8415 90 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Allerdings kann dieser Untertitel sehr unterschiedliche Teile von Klimaanlageanlagen mit unterschiedlichen Zwecken erfassen, die naturgemäß von unterschiedlichem Wert sein können.
- 27 Mit anderen Worten legen die in der vorliegenden Rechtssache festgestellten Umstände nahe, dass der TARIC Code, der dazu bestimmt ist, gleichartige Waren für die Zwecke der zolltariflichen Einordnung zusammenzufassen, im vorliegenden Fall zu allgemein (abstrakt) war.